

sowie unter Hinweis darauf, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Internationale Organisation für Wanderung dabei behilflich ist, den operativen Herausforderungen der Wanderung zu begegnen, daß sie sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die humane und geordnete Wanderung den Migranten und der Gesellschaft zugute kommt, und daß sie entschlossen ist, das Verständnis für Fragen der Wanderung zu fördern, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung durch die Wanderung zu begünstigen, sowie auf die wirksame Achtung der Menschenwürde und das Wohlergehen der Migranten hinzuwirken,

erklärend, daß es notwendig ist, die zwischen den beiden Organisationen bereits bestehende Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu stärken,

im Hinblick auf den Wunsch beider Organisationen, die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem und administrativem Gebiet zu konsolidieren und auszubauen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung¹²⁴ am 25. Juni 1996;

2. bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die notwendige wirksame Zusammenarbeit und Verbindung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zustande kommt und so sichergestellt ist, daß ihre Maßnahmen einander ergänzen;

3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern;

4. bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Internationalen Organisation für Wanderung Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Versammlung im Zusammenhang mit dem Bericht, der gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 zu dem Tagesordnungspunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" vorgelegt werden soll, über die

Zusammenarbeit unterrichtet wird, die sich im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung entwickelt.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/149. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹²⁵ und 1996/85 vom 24. April 1996¹²⁶ über die Rechte des Kindes und 1996/27 vom 19. April 1996¹²⁶ über die Menschenrechte von Behinderten sowie Kenntnis nehmend von dem von der Sachverständigen des Generalsekretärs vor kurzem erstellten Bericht über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹²⁷,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹²⁸, gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II

¹²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3* (E/1996/23).

¹²⁷ A/51/306 und Add.1.

¹²⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹²⁴ E/1996/90.

des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll¹²⁹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

sowie Kenntnis davon nehmend, daß die Internationale Strategiekonferenz von Ottawa "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen" am 5. Oktober 1996 die Erklärung von Ottawa¹³⁰ verabschiedet hat, mit der sich die Teilnehmer verpflichteten, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen zu schließen, und in der unter anderem auch anerkannt wird, daß die internationale Gemeinschaft erheblich mehr Mittel für Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Minenräumeinsätze und Hilfe für die Opfer bereitstellen muß, und betonend, daß es notwendig ist, die von dem Minenproblem betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Belgiens, im Juni 1997 in Brüssel eine Folgekonferenz auszurichten,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung Japans, im März 1997 in Tokio eine Konferenz über Antipersonenminen abzuhalten, mit dem Ziel, die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Landminenräumung, der Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Räumung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern zu verstärken,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle solchen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer weltweiten Forschungs- und

Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, den Fortschritt auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

erfreut über die Initiative der Regierung Dänemarks, mit Unterstützung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten vom 2. bis 4. Juli 1996 in Helsingør die Internationale Konferenz über Minenräumtechnologie¹³¹ auszurichten und zu organisieren, sowie über die von der Konferenz geleistete Arbeit, namentlich im Zusammenhang mit internationalen Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumeinsätze, die als Grundlage zur Förderung der Sicherheit, Wirksamkeit und sachgemäßen Durchführung dieser Einsätze auf der ganzen Welt dienen können,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär über die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

mit Genugtuung über die vom Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 3693. Sitzung des Rates am 30. August 1996 abgegebene Erklärung über Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen¹³²,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung¹³³ und nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Vorschlägen;

¹³¹ Siehe A/51/472, Anhang.

¹³² *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigste Tagung, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/37.

¹³³ A/51/540.

¹²⁹ Ebd., Anhang B.

¹³⁰ A/C.1/51/10, Anhang I.

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten und den regionalen Organisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Treuhandfonds und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. *betont* die Wichtigkeit internationaler Unterstützung für die Rehabilitation von Landminenopfern und deren volle Teilhabe an der Gesellschaft;

7. *betont* in diesem Zusammenhang *erneut*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung wirksam koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Normen, die technologische Entwicklung, die Information und die Ausbildung betreffen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Koordinierung von Minenaktivitäten unternimmt, und insbesondere die Aufstellung umfassender Minenräumprogramme in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, und ermutigt die Hauptabteilung, ihre Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksamer zu gestalten;

9. *begrüßt es außerdem*, daß die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten als die Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die humanitäre Minenräumung und damit verbundene Fragen zur Sammelstelle für Informationen bestimmt und ihr die Aufgabe übertragen worden ist, internationale Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräummethoden zu fördern und zu erleichtern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und

Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen zu orten, zu entfernen, zu zerstören oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, Ländern mit Minenproblemen nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit diese Tätigkeiten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung entsprechender Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie¹³¹;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in bezug auf alle diesbezüglichen Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/150. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/58 H vom 20. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufi-